



GESCHÄFTSORDNUNG DER STÄNDIGEN KONFERENZEN

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 in Oberhausen
Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2012 in Mülheim
Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 in Mülheim
Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 in Recklinghausen



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

SPITZENSORT FÖRDERN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!

Nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW bilden die Vorsitzenden/Präsidenten/Präsidentinnen der Mitglieder nach § 7 oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde.

Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.

§ 1

1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 26 Abs. 3 der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie werden von den Sprechern/den Sprecherinnen, im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin, einberufen.
2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die Sprecher, vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird.

§ 2

1. Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet.
2. Ist die Nachwahl eines Sprechers/einer Sprecherin erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den betreffenden Sprecher/die betreffende Sprecherin erarbeitet.

§ 3

1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin zu wählen.
2. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin behält seine/ihre Funktion bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Sprechers/einer neuen stellvertretenden Sprecherin.
4. Ist der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW, oder ist er/sie vom Amt des stellvertretenden Sprechers/der stellvertretenden Sprecherin ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.

§ 4

1. Die Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein.
2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Sprecher richten.
3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.
4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW.

§ 5

1. Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von der Verwaltung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Büro der Ständigen Konferenzen ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz abschließend zu entscheiden.
4. Das Protokoll ist vom Büro der Ständigen Konferenzen zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes zu verteilen.

§ 6

Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand weiter.

§ 7

Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.

§ 8

1. Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis.
2. Die Reise- und Tagungskosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.

§ 9

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.